



Brüssel, den 4. Juni 2019
(OR. en)

9729/19

Interinstitutionelle Dossiers:

2015/0270(COD)

EF 207

2016/0360(COD)

ECOFIN 524

2016/0361(COD)

CCG 13

2016/0364(COD)

DRS 43

2016/0362(COD)

CODEC 1152

2018/0060(COD)

JAI 608

2018/0063(COD)

JUSTCIV 135

COMPET 447

EMPL 305

SOC 409

IA 168

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Fortschrittsbericht über die Bankenunion

I. EINLEITUNG

1. In dem Fortschrittsbericht über die Bankenunion im Addendum wird Folgendes behandelt: i) die unter dem rumänischen Vorsitz erreichten Fortschritte bei der Risikominderung und anderen im Fahrplan vom Juni 2016 zur Vollendung der Bankenunion genannte Maßnahmen sowie ii) die Ergebnisse der Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS). In dem Bericht legt der Vorsitz seine Ansichten zu den bei Maßnahmen zur Stärkung der Bankenunion erzielten Fortschritten dar.

2. Hinsichtlich der **Maßnahmen zur Risikominderung** hat die Kommission am 23. November 2016 das Paket von Gesetzgebungsmaßnahmen zur Risikominderung ("Bankenpaket") vorgestellt. Das Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu den Vorschlägen der Kommission am 16. April 2019 angenommen und der Rat hat diese Texte am 14. Mai gebilligt. Die angenommenen Rechtsakte wurden am 20. Mai 2019 unterzeichnet; sie werden im Laufe des Juni im Amtsblatt veröffentlicht und 20 Tage darauf in Kraft treten.
3. Die Kommission hat auf die Forderung des Rates nach weiteren Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der **notleidenden Kredite (NPLs)** in der EU gemäß ihrem Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa vom Juli 2017 im März 2018 ein Paket von legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen zur Regelung der mit den notleidenden Krediten zusammenhängenden Fragen vorgeschlagen, wozu der Entwurf einer Verordnung hinsichtlich der Mindestdeckung für ausfallgefährdete Risikopositionen für neu bereitgestellte Kredite, die notleidend werden ("Verordnung für die aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Kredite") und der Entwurf einer Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten gehören. Die Richtlinie besteht aus zwei Teilen: i) Förderung der Entwicklung von Sekundärmärkten für den Verkauf notleidender Kredite und ii) beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten (AECE).
4. Unter dem österreichischen Vorsitz war noch eine politische Einigung über die Verordnung für die aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Kredite erzielt worden. Die endgültige Annahme durch die beiden gesetzgebenden Organe und die Unterzeichnung des Textes fanden unter dem rumänischen Vorsitz statt. Die Verordnung wurde im April im Amtsblatt veröffentlicht und ist am 28. April in Kraft getreten.
5. Der AStV hat am 27. März 2019 das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Teil der NPL-Richtlinie gebilligt, der die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite betrifft.
6. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe des Rates über den Teil der Richtlinie, der die AECE zum Gegenstand hat, sind noch nicht abgeschlossen.

7. Hinsichtlich des **EDIS** hat der rumänische Vorsitz die Arbeit auf fachlicher Ebene fortgesetzt, wobei er auf den unter vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten aufbaute. Die Ad-hoc-Gruppe "Stärkung der Bankenunion" ("Ad-hoc-Gruppe") ist im ersten Halbjahr 2019 ein Mal zusammengetreten. Die hochrangige Arbeitsgruppe "EDIS" hat die wichtigsten Beratungen über einen Fahrplan für die Aufnahme politischer Verhandlungen über das EDIS geführt.

II. FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den im Addendum zum vorliegenden Vermerk enthaltenen Fortschrittsbericht des Vorsitzes billigt.
